

2440 088

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 672/71

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

Simon Z [REDACTED],
C [REDACTED] Apt. [REDACTED], [REDACTED]/Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 21. April 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

B E M E R K U N G

Das Berufungsgericht hat Entschädigungsansprüche
des Klägers verneint, weil nicht festgestellt werden
könne, daß er die von ihm behauptete Verfolgung erlitten
habe.

Die Beschwerde meint, dem Kläger sei das rechtliche
Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht gewährt worden. Die Be-
denken gegen die Richtigkeit der Verfolgungsschilderung
seien dem Kläger bereits im Verwaltungsverfahren durch
die Entschädigungsbehörde entgegeng gehalten, von ihm je-
doch entkräftet worden, so daß die Entschädigungsbehörde
wie auch das Landgericht auf diese Bedenken nicht mehr

- 3 -

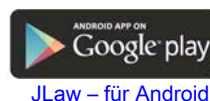
zurückgekommen seien. Die Entscheidung des Berufungsgerichts habe ihm daher überrascht. Er habe sich zur Frage seines Verfolgungsschicksals nicht mehr äußern können.

Das trägt nicht die Zulassung der Revision, die nur möglich ist, wenn einer der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe gegeben ist. Die Verneinung des rechtlichen Gehörs ist ein Verfahrensfehler, der im Regelfall die Zulassung der Revision nicht begründet (BGH RzW 1967, 42, Nr. 37a). Im Übrigen ist der Kläger durch den Beweisbeschluss vom 20. Mai 1968 (Bl. 65 GA) darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Berufsrichter das vom Kläger behauptete Verfolgungsschicksal noch nicht für festgestellt erachtete.

Auch das weitere Verfahren des Berufsrichters bietet keinen Anlaß zur Zulassung der Revision. Er durfte von einer Parteivernehmung des Klägers gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 448 ZPO absehen und brauchte als Zeugen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

in Betracht kommende Personen nach den vom Bundesgerichts-
hof in Bz# 1967, 423 Nr. 35; 1967, 500 Nr. 16 dargeleg-
ten Grundsätzen nicht zu vernehmen.

Mistenberg

Portmann